



# Preisblatt enercity ÖkoStrom Premium

Gültig ab 01.03.2025

## 1 Arbeitspreis ÖkoStrom Premium

<b>Arbeitspreis in ct/kWh</b>	netto	30,28
	brutto	36,03
<b>Förderbetrag in ct/kWh</b>	netto	2,52
	brutto	3,00

Der Netto-Förderbetrag nach Abzug sämtlicher Steuern und Kosten/Gebühren beträgt 2,26 ct/kWh.

## 2 Arbeitspreis ÖkoStrom Premium mit Schwachlastregelung

<b>Arbeitspreis Schwachlastzeit (22:00 – 06:00 Uhr) in ct/kWh</b>	netto	25,85
	brutto	30,76

Für den Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeit gelten die Arbeitspreise gemäß Ziffer 1.

## 3 Grundpreis je nach eingebauter Messeinrichtung

In den nachfolgenden Grundpreisen ist in Abhängigkeit der eingebauten Messeinrichtung ein Messstellenbetriebsentgelt je Messlokation enthalten, sofern der grundzuständige Messstellenbetreiber auch der Messstellenbetreiber des Kunden ist und soweit diese Kosten enercity in Rechnung gestellt werden. Dementsprechend ergeben sich folgende Grundpreise je nach eingebauter Messeinrichtung:

<b>Eintarifzähler in EUR/Jahr</b>	netto	126,97
	brutto	151,09
<b>Zweitarifzähler in EUR/Jahr</b>	netto	140,34
	brutto	167,00

Sofern ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber der Messstellenbetreiber des Kunden ist, gilt folgender Grundpreis je Messlokation:

<b>Grundpreis je Messlokation ohne Entgelte des Messstellenbetriebes in EUR/Jahr</b>	netto	114,29
	brutto	136,01

Zusatzleistungen zu den Standardleistungen für den Messstellenbetrieb (z. B. Bereitstellung von Strom- und Spannungswandlern) werden, sofern sie enercity vom grundzuständigen Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden, in dieser Höhe an den Kunden weiterberechnet.

Sämtliche Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Arbeits- und Grundpreise enthalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die jeweils aktuelle Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), die Offshore-Umlage, den Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: „§ 19 StromNEV-Umlage“), die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb – soweit diese Entgelte enercity in Rechnung gestellt werden – sowie die Konzessionsabgaben. Die Konzessionsabgaben werden jeweils in zulässiger Höhe gezahlt. Vereinbarungen, dass keine oder niedrigere

Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 und § 2 Absatz 3 Satz 3, 4 und 5 der „enercity Versorgungsbedingungen für Strom“ finden keine Anwendung.